

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.11.2008

Geschäftszahl

2007/12/0115

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/12/0243 E 26. Februar 1997 RS 3

Stammrechtssatz

Die Frage der Dienstunfähigkeit (= Unfähigkeit zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben am konkreten Arbeitsplatz bzw auf einem Verweisungsarbeitsplatz) ist dem Grunde nach auch dann zu bejahen, wenn durch die dienstliche Tätigkeit regelmäßig beachtliche Schmerzzustände hervorgerufen werden und daraus noch dazu eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes zu erwarten ist (Hinweis E 26.2.1997, 96/12/0272). Diese Umstände hängen aber nicht von der Selbsteinschätzung des Beamten ab, sondern müssen in einem ordnungsgemäßen Verfahren objektiviert werden.